Satzung

über die Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Innerortsbereich Wörth a.d.Donau mit Schloß Wörth“ vom 17.08.1988 (Sanierungssatzung)

Aufgrund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1.726) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), erlässt die Stadt Wörth a.d.Donau folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 1 der Ausgangssatzung erhält folgenden neue Fassung:

(1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Geltungsbereich der Sanierungssatzung wird das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sollen wesentliche Verbesserungen erzielt werden.

(2) Das förmliche Sanierungsgebiet „Innerortsbereich Wörth mit Schloß Wörth“ ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Plan mit Darstellung des abgegrenzten räumlichen Geltungsbereichs.

(3) Der räumliche Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innerortsbereich Wörth mit Schloß Wörth“ besteht aus den in der Anlage 2 verzeichneten Flurstücken, sämtlich Gemarkung Wörth.

(4) Werden innerhalb des festgelegten Sanierungsgebietes Flurstücke zusammengelegt, Flurstücke aufgelöst, neue Flurstücke gebildet oder durch Teilung neue Flurstücke gebildet, sind auf diese die Bestimmungen der Satzung anzuwenden.

§ 2

§ 2 der Ausgangssatzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durch- und fortgeführt.

(2) Die Bestimmungen des § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

(3) Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach den §§ 152 bis 156 a BauGB ist im vereinfachten Verfahren ausgeschlossen.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.

Wörth a.d.Donau, den 15. März 2023

i.V.
Gerhard Schmautz
2.Bürgermeister

Siegel

Anlagen:

Anlage 1	Plan mit Darstellung des abgegrenzten, räumlichen Geltungsbereichs
Anlage 2	Verzeichnis der Flurstücke des abgegrenzten, räumlichen Geltungsbereichs
Anlage 3	Ergänzende Hinweise